

**Satzung  
zur Änderung der Satzung  
der Stadt Oberkirch**

**über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Verwaltungsdienstleistungen  
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Oberkirch am 19.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

- I. Das Gebührenverzeichnis Selbstverwaltungsangelegenheiten der Satzung der Stadt Oberkirch über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Verwaltungsdienstleistungen (Verwaltungsgebührensatzung) wird wie folgt ergänzt.

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
<b>19</b>	<b>Melderecht</b>	
19.10	Passfoto je Stück	10,00 €
<b>27</b>	<b>Personenstandswesen</b>	
27.1	Stammbücher	20,00 € - 100,00 €

- II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Oberkirch, den 19.12.2022

gez. Matthias Braun

Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberkirch, 19.12.2022

gez. Matthias Braun  
Oberbürgermeister